

RS Vwgh 1998/3/24 97/14/0117

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.1998

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §19 Abs2 Z1 lit a;

Rechtssatz

Bei Werklieferungen der Bauwirtschaft genügt die Verschaffung der Verfügungsmacht über das fertiggestellte Werk. Hierbei kommt es weder auf die Erteilung der Benützungsbewilligung noch auf das Legen einer Schlußrechnung an. Die Verschaffung der Verfügungsmacht ist bereits dann anzunehmen, wenn der Auftraggeber das Werk durch schlüssiges Verhalten (zB Nutzung) abgenommen hat und eine förmliche Abnahme entweder gar nicht oder erst später erfolgen soll.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997140117.X01

Im RIS seit

19.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at